# Flüchtlingshilfe Solingen e.V.

# S a t z u n g

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Solingen e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Wuppertal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Vereins sind:

   a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge
   b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
   c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird beispielsweise durch folgende Aktivitäten des Vereins verwirklicht:

   - Betreuung und Unterstützung der nach Solingen zugewiesenen Flüchtlinge.
   - weiterer Ausbau eines Netzwerks, mit allen in der Flüchtlingsarbeit tätigen Vereinen, Institutionen und Personen.
   - die Förderung der freundschaftlichen Beziehung zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
   - Aufbau eines Patennetzwerks
   - Begleitung von Flüchtlingen bzw. Bedürftigen zu Behörden etc.
   - Alltagsunterstützung
   - Begleitung der in Deutschland bleibenden Flüchtlinge in ein Beschäftigungsverhältnis
   - Mithilfe bei der Suche nach Wohnungen
   - Flüchtlingsprojekte initiieren und begleiten
   - Umfassende Förderung der Integration

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie religiös und weltanschaulich neutral.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele und Grundsätze des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, der auf der Homepage des Vereins oder an die/ den 1. Vorsitzende/n gestellt werden kann.

2. Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig durch Abstimmung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds,

2. durch den Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen zum Jahresende erfolgen kann.

3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies allen Mitgliedern über Mail oder schriftlich per Post mit. Legen mindestens 5 Mitglieder gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb von 10 Tagen schriftlich Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung über einen endgültigen Ausschluss.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlung beschlossen.

Freiwillige höhere Beitragszahlungen sind willkommen.

In Ausnahmefällen kann auf die Beitragszahlung durch Beschluss des/der Schatzmeisters/in nach Rücksprache mit dem Vorstand verzichtet werden.

Die Genehmigung zur fortlaufenden Beitragsbefreiung muss jährlich durch das Mitglied, spätestens 4 Wochen vor Jahresende, beim Schatzmeister beantragt werden. Die Bedürftigkeit/Begründung muss nachgewiesen werden.

Der Vorstand berichtet jährlich über die Anzahl der befreiten Mitglieder ohne namentliche Nennung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) vom Vorstand gebildete Arbeitsgruppen/Projektentwicklungen.

## § 7 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach einer mindestens zweimonatigen Vereinsmitgliedschaft und Entrichtung der vollständigen Beiträge..

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und durch dessen Vorsitzenden / Vorsitzende geleitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen; sie soll nach Möglichkeit in das 1. Quartal des Kalenderjahres gelegt werden.

3. Die Einladung hat – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin schriftlich per Email oder per Briefpost zu erfolgen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

7. Anträge eines Mitglieds, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, müssen auf der Mitgliederversammlung verhandelt werden.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

   a) die Wahl des Vorstandes, wobei die Mitglieder einzeln zu wählen sind,
   b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
   c) die Bestellung der Kassenprüfer
   d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
   e) die Änderung der Satzung;
      - bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich;
      - Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt und in der Einladung als Antrag schriftlich angekündigt waren.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/5 der Mitglieder diese Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

   Die Tagesordnung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand festgelegt. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören mindestens 7 Personen an:

   a) der/die 1. Vorsitzende/r
   b) der/die 2. Vorsitzende/r
   c) der/die Schatzmeister/in
   d) der/die Schriftführer/in
   e) drei Ersatzmitglieder

3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5. Wenn bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter und muss innerhalb von 14 Tagen die Mitgliederversammlung zu Neuwahlen einberufen.

6. Der Vorstand ist, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt:

   a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung,
   c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
   d) die organisatorische Begleitung von Projekt- oder Arbeitsgruppen des Vereins.

2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

## § 12 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahres-Abschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam. Unwirksam gewordene Bestimmungen sollen durch Formulierungen ersetzt werden, die dem Sinne nach dem ursprünglich Gewollten entsprechen.

## § 14 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn 2/3 der Mitglieder dies beantragen und die daraufhin einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Solinger Verein, der den Zielen der Flüchtlingshilfe Solingen möglichst nahe kommt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.12 .2015 von den Mitgliedern ohne Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen verabschiedet.

Unterschriften der anwesenden Mitglieder:

fehlte

Carelse, Albert

Hennig, Jens

Doğan, Kemal

Lüken, Heiko

fehlte

Frings, Saskia

Märtin, Brunhilde

Fudickar, Wolfgang

fehlte

Mancke, Christian

Gerhard, Silke

fehlte

Moll-Hartmann, Karin

Gerhards, Rainer

Rughase, Marlies

Hartkopf, Peter

Zarniko, Edelmira

Hartmann, Horst